## **Information zur Verarbeitung Ihrer Daten**

## Gegenstand: Beantragung der Zulassung einer Ausnahme von Vorschriften der Polizeiverordnung der Stadt Bautzen

Stand: 10.12.2021

Das Ordnungsamt erfasst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrages die notwendigen Sachund Personendaten (Name/Anschrift Antragsteller, ggf. Bezeichnung des Gewerbebetriebes, Sachverhalt, telefonische Kontaktdaten) in einer elektronischen Datei und einer Papierakte. Auf dieser Grundlage werden die Sachentscheidung getroffen, gegebenenfalls die beantragte Erlaubnis ausgestellt und die Gebührenzahlung verbucht.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Sächsischen Polizeibehördengesetz in Verbindung mit der Polizeiverordnung der Stadt Bautzen sowie aus Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz.

Ihre Daten können an andere Empfänger oder Kategorien von Empfängern weitergegeben werden, z.B.:

- Polizei zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes
- Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte im Zusammenhang mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten
- Aufsichtsbehörden und Gerichte im Zusammenhang mit Widerspruchs- und Klageverfahren oder Beschwerden

Die Weitergabe ist nur zulässig, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage existiert. Die Verantwortung für die Zulässigkeit ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz.

Die elektronisch gespeicherten Daten und die zum Vorgang angelegte Akte werden 10 Jahre aufbewahrt (§ 34 Abs. 2 Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung). Sie werden, insofern keine Archivwürdigkeit besteht, danach vernichtet.

Allgemeine Hinweise auf Ihre Rechte finden Sie hier: https://www.bautzen.de/datenschutz